

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Lehre

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Die Synode hat es sich zu einer heiligen Pflicht gemacht, sowohl die ihr von Großh. Oberkirchenrath vorgelegten, als auch die durch die Diöcesansynoden oder durch Mitglieder der General-Synode in Anregung gebrachten Gegenstände mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit zu berathen. Das Resultat ihrer Beratungen legt sie nun in ihrem unterthänigsten Hauptbericht Euer Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll vor.

Nach der Natur der in Berathung gezogenen Gegenstände zerfällt dieser unser Hauptbericht in die vier Haupttheile:

1. von der Lehre.
2. vom Cultus.
3. von der Verfassung.
4. vom Kirchenvermögen.

I. Die Lehre.

Es sind auf Befehl Euer Königl. Hoheit der Synode Vorlagen gemacht worden: theils über den Bekenntnißstand der evang.-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden im Allgemeinen, theils über die kirchlichen Lehrbücher insbesondere. In Beziehung auf Beides haben wir unterthänigst Bericht zu erstatten.

A. Der Bekenntnißstand.

Der Bekenntnißstand der evang. Kirche unseres Landes war seit einer Reihe von Jahren vielfach bezweifelt und angefochten. Die erste Veranlassung dazu war die Union, um deren willen von außen her zuerst und später auch in der Landeskirche selber manche Klagen und Anklagen wider unsere Kirche und ihre Behörde laut wurden. Sogar Anfänge einer kirchlichen Spaltung des Bekenntnisses haben nicht gefehlt. Die General-Synode von 1821 hatte im §. 2 der Unions-Urkunde den Bekenntnißstand der vereinigten Kirche allerdings ausgesprochen; aber diese Bestimmung hat so verschiedene Auffassungen gefunden, daß manche Bezirksynoden um genauere Erläuterung gebeten haben, damit nicht eine Unklarheit und Rechtsunsicherheit in diesem Punkt der gedeihlichen Fortentwicklung unserer Landeskirche schaden möge. Der Großh. Oberkirchenrath war somit in der Nothwendigkeit, von der General-

Synode eine Behandlung dieses Gegenstandes zu fordern. Die von demselben gemachte Vorlage ebensowohl in dem Geist christlicher Glaubensfreiheit und Bekenntnißfestigkeit, als kirchenregimentlicher Weisheit abgefaßt, wie sie einer solchen Behörde gebührt, hat zu tief eingehenden Berathungen über das Verhältniß der heiligen Schrift und der Kirchenbekenntnisse, sowie über Lehrordnung und Lehrfreiheit Anlaß gegeben.

Auf Grund derselben hat die General-Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt, um deren zu ihrer Rechtskräftigkeit erforderliche Allerhöchste Genehmigung sie Euer Königl. Hoheit unterthänigst bittet.

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangel.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangel. Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangel. Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich,

im Einklang mit der ganzen evangel. Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu beleißigen.

B. Die kirchlichen Lehrbücher.

Was die kirchlichen Lehrbücher betrifft, so konnte die Synode nicht verkennen, daß durch den von dem Großh. Oberkirchenrath vorgelegten Entwurf eines Katechismus und einer biblischen Geschichte einem tief gefühlten Bedürfniß der Landeskirche entsprochen wurde.

1. Der Katechismus.

Der bisherige Landeskatechismus konnte, wie nach dem Urtheil des Großh. Oberkirchenraths, so auch nach dem der General-Synode nicht länger mehr genügen. Die bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Katechismus befolgten Grundsätze erschienen der Synode als die richtigsten und zweckmäßigsten, so daß sie nicht zweifeln kann, der neue Katechismus werde ein Segen für unsere Kirche werden. Derselbe trägt die evang. Lehre in gedrängter Kürze, fast ausschließlich mit den Worten der ältern Confessionskatechismen in klarer und kühner Weise vor. Nur minder wesentliche Abänderungen, welche aus dem Commissionsbericht und aus den Protokollen entnommen werden wollen, hielt die Synode für nöthig, und legt nun diesen neuen Katechismus Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vor:

„demselben die verfassungsmäßig erforderliche höchste Sanction zu ertheilen, und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den evangel. Schulen, beim Confrmandenunterricht und bei den Sonntagskatechisationen anzuordnen.“

2. Die biblische Geschichte.

Nicht minder begrüßte die Synode mit Freuden den ihr vor-

gelegten Entwurf eines Lehrbuchs der biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern der mittleren Unterrichtsstufe, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen vollkommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Protokolle nur minder wesentliche Aenderungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte der General-Synode geht nun dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle dem neuen Lehrbuche der biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den „evangel. Schulen anordnen.“

II. Cultus.

Es sind von Groß. Oberkirchenrath der Synode zwei hierher gehörige Vorlagen gemacht worden, deren erste die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Cultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienstordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienstordnung.

Die ebenso umfassende, als gründliche und gebiegene Vorlage des Groß. Oberkirchenraths über die Gottesdienstordnung konnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhaftesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüfung dieser Vorlage beauftragte Commission hat auf Grund derselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der auf Grund der Vor-